

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Fachhochschule Dresden
Ggf. Standort	

Studiengang 01	Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit ¹ <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit ¹ <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 Sächs-StudAkkVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend ¹ <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 Sächs-StudAkkVO <input type="checkbox"/>
Weitere Profilbildungen	Lehramt <input type="checkbox"/>	Forschungs-/ <input checked="" type="checkbox"/> Anwendungs-/ <input type="checkbox"/> Künstlerisch-orientiert
	Reglementierter Beruf <input type="checkbox"/>	
	Verfahrensverbindung nach § 35 <input type="checkbox"/>	
	Intensivstudiengang <input type="checkbox"/>	
	Blended Learning <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern) ¹	7 Semester (Vollzeit); 10 Semester (berufsbegleitend)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2022	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) Sowohl für die Studienart Vollzeit, als auch für die Studienart berufsbegleitend	30 ¹	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>

¹ jeweils 30 Studienplätze für die Studienart Vollzeit und die Studienart berufsbegleitend; die jeweils 30 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden je nach Bewerberlage mit Studierenden der beiden Fachrichtungen aufgefüllt (in Summe beider Fachrichtungen aber nicht mehr als 30 Studierende)

Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige Referentin	Dr. Barbara Haferkorn
Akkreditierungsbericht vom	29.03.2022

Studiengang 02	Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts	
Studienform	Präsenz ¹ <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit ¹ <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit ¹ <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend ¹ <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Weitere Profilbildungen	Lehramt <input type="checkbox"/>	Forschungs-/ <input checked="" type="checkbox"/> Anwendungs-/ <input type="checkbox"/> Künstlerisch-orientiert
	Reglementierter Beruf <input type="checkbox"/>	
	Verfahrensverbindung nach § 35 <input type="checkbox"/>	
	Intensivstudiengang <input type="checkbox"/>	
	Blended Learning <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern) ¹	3 Semester (Vollzeit); 5 Semester (berufsbegleitend)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90 ECTS	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2022	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) Sowohl für die Studienart Vollzeit, als auch für die Studienart berufsbegleitend	30 ²	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		

² ** jeweils 30 Studienplätze für die Studienart Vollzeit und die Studienart berufsbegleitend

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	4
Ergebnisse auf einen Blick	6
Studiengang 01: Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe (B.A.)	6
Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 SächsStudAkkVO	6
Studiengang 02: Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe (M.A.)	7
Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 SächsStudAkkVO	7
Kurzprofil der Studiengänge	8
Studiengang 01: Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe (B.A.)	8
Studiengang 02: Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe (M.A.)	9
Studiengang 01: Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe (B.A.)	10
Studiengang 02: Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe (M.A.)	10
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	12
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 SächsStudAkkVO)	12
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 SächsStudAkkVO)	12
1.3 Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge (§ 5 SächsStudAkkVO)	13
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 SächsStudAkkVO)	14
1.5 Modularisierung (§ 7 SächsStudAkkVO)	14
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 SächsStudAkkVO)	14
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	15
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 SächsStudAkkVO)	15
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 SächsStudAkkVO)	16
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	17
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	17
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	17
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 SächsStudAkkVO)	17
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 SächsStudAkkVO)	23
2.2.3 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 SächsStudAkkVO)	37
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 SächsStudAkkVO)	38
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 SächsStudAkkVO)	39
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 SächsStudAkkVO)	40
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 SächsStudAkkVO)	40
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 SächsStudAkkVO)	40
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 SächsStudAkkVO)	41
3 Begutachtungsverfahren	42

3.1	Allgemeine Hinweise	42
3.2	Rechtliche Grundlagen	42
3.3	Gutachtergruppe	42
4	Datenblatt	43
4.1	Daten zum Studiengang	43
4.2	Daten zur Akkreditierung	43
5	Glossar	44
	Anhang	45
	§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	45
	§ 4 Studiengangsprofile	45
	§ 5 Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge	46
	§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	46
	§ 7 Modularisierung	47
	§ 8 Leistungspunktesystem	48
	Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	49
	§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	49
	§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	50
	§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	50
	§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	51
	§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	51
	§ 12 Abs. 1 Satz 4	52
	§ 12 Abs. 2	52
	§ 12 Abs. 3	52
	§ 12 Abs. 4	52
	§ 12 Abs. 5	52
	§ 12 Abs. 6	53
	§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	53
	§ 13 Abs. 1	53
	§ 13 Abs. 2	53
	§ 13 Abs. 3	54
	§ 14 Studienerfolg	54
	§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	54
	§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	54
	§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	55
	§ 20 Hochschulische Kooperationen	55
	§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	56

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe (B.A)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 SächsStudAkkVO

Das Kriterium ist nicht einschlägig

Studiengang 02: Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 SächsStudAkkVO

Das Kriterium ist nicht einschlägig

Kurzprofil der Studiengänge

Studiengang 01: Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe (B.A)

Der Bachelorstudiengang Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe (B.A.) wird in zwei Studiengangsvarianten angeboten. Es kann in Vollzeit oder berufsbegleitend studiert werden. In beiden Varianten werden insgesamt 210 ECTS-Punkte vergeben. In der Vollzeitvariante des Studiengangs beträgt die Regelstudienzeit 7 Semester. In der berufsbegleitenden Variante ist die Regelstudienzeit gegenüber der Vollzeitvariante um 3 Semester auf 10 Semester verlängert. Beide Studiengangsvarianten werden in Präsenz durchgeführt, wobei die Lehrveranstaltungen in der berufsbegleitenden Studiengangsvariante geblockt an Freitagabenden und Samstagen und während einer einmal im Semester stattfindenden Präsenzwoche durchgeführt werden. Vermittelt werden fachliche Kompetenzen in den Bereichen Berufspädagogik, Fach- und Bezugswissenschaften sowie Methoden/Forschung. Bei Aufnahme des Studiengangs wählen die Studierenden eine der beiden angebotenen Fachrichtungen (Pflegeberufe oder Gesundheitsberufe).

Studierende der berufsbegleitenden Studienart haben als besondere Zugangsvoraussetzung eine einschlägige Lehrtätigkeit an berufsbildenden Schulen oder anderen Einrichtung im Gesundheits- oder Pflegebereich nachzuweisen. Beschäftigungsmöglichkeiten für die Absolventen und Absolventinnen ergeben sich in den folgenden Bereichen

Fachrichtung Pflege:

- Tätigkeit als Praxislehrer*in an staatlich anerkannten/freien Schulen für Pflege – und Gesundheitsberufe (auf Grundlage von PfIBG § 9)
- Tätigkeit als Praxisbegleiter*in Ausbildungsgängen von Pflege- und Gesundheitsberufen (auf Grundlage von PfIBG § 9)
- Lehrtätigkeiten in Fort-/Weiterbildungsinstitutionen für Pflegeberufe (sowie ggf. im Gesundheitswesen)

Fachrichtung Gesundheit:

- Tätigkeit als Praxislehrer*in an staatlich anerkannten/freien Schulen oder in Ausbildungsgängen der Gesundheitsberufe
- Tätigkeit als Praxisbegleiter*in Ausbildungsgängen von Gesundheitsberufen
- Lehrtätigkeiten in Fort-/Weiterbildungsinstitutionen des Gesundheitswesens

Beide Fachrichtungen:

- Tätigkeiten bei Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und anderen Institutionen des Gesundheitssystems sowie Dienstleistungsunternehmen im Gesundheitssektor
- Tätigkeiten in der pflege- und gesundheitsbezogenen Publizistik, Verlagen, Medienanstalten und freien Berufen.

Studiengang 02: Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe (M.A.)

Der konsekutive Masterstudiengang Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe (B.A.) wird in zwei Studiengangsvarianten angeboten. Es kann in Vollzeit oder berufsbegleitend studiert werden. In beiden Varianten werden insgesamt 90 ECTS-Punkte vergeben. In der Vollzeitvariante des Studiengangs beträgt die Regelstudienzeit 3 Semester. In der berufsbegleitenden Variante ist die Regelstudienzeit gegenüber der Vollzeitvariante um 2 Semester auf 5 Semester verlängert. Beide Studiengangsvarianten werden in Präsenz durchgeführt, wobei die Lehrveranstaltungen in der berufsbegleitenden Studiengangsvariante geblockt an Freitagabenden und Samstagen und während einer einmal im Semester stattfindenden Präsenzwoche durchgeführt werden. Vermittelt werden fachliche Kompetenzen in den Bereichen Berufspädagogik, Fach- und Bezugswissenschaften sowie Methoden/Forschung.

Studierende der berufsbegleitenden Studienart haben als besondere Zugangsvoraussetzung eine einschlägige Lehrtätigkeit an berufsbildenden Schulen oder anderen Einrichtung im Gesundheits- oder Pflegebereich nachzuweisen. Beschäftigungsmöglichkeiten für die Absolventen und Absolventinnen ergeben sich in den folgenden Bereichen

- Tätigkeit als Lehrer*in für fachtheoretischen Unterricht an staatlich anerkannten /freien Schulen für Pflege- und Gesundheitsberufe (auf Grundlage von PfIBG § 9)
- Lehrtätigkeiten in Fort-/Weiterbildungsinstitutionen des Pflege- und Gesundheitswesens
- Tätigkeiten in Ministerien, Behörden und bei Interessenvertretungen des Pflege- und Gesundheitswesens
- Tätigkeiten bei Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und anderen Institutionen des Gesundheitssystems sowie Dienstleistungsunternehmen im Pflege- und Gesundheitssektor
- Tätigkeiten der Organisationsentwicklung und des Personalmanagements in Unternehmen des Pflege- und Gesundheitsbereichs
- Tätigkeiten in der pflege- und gesundheitsbezogenen Publizistik

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Studiengang 01: Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe (B.A)

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist das Konzept des Studiengangs für beide angebotenen Studiengangvarianten in sich schlüssig. Die zielgruppenspezifische Entwicklung der Varianten zeigt sich u.a. in den Zugangsbedingungen, der Gestaltung der Praxisanteile, den Anrechnungsmöglichkeiten und den für beide Varianten zu unterschiedlichen Zeiten angebotenen Lehrveranstaltungen.

Das Curriculum ist stimmig und erkennbar auf die Eingangsqualifikation der Studierenden aufbauend konzipiert. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Unterschiedliche Lehr- und Lernformen sowie insbesondere die Praxisanteile beziehen die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein und eröffnen Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Die Studierbarkeit beider Studiengangvarianten ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe gut. Die Studierenden (vergleichbarer Studiengänge des Fachbereiches) werden nach eigenen Aussagen sehr gut beraten und betreut. Sie schätzen das Studium in kleinen Gruppen und die sehr gute Erreichbarkeit und Ansprechbarkeit aller Lehrenden. Die Lehrveranstaltungen werden überschneidungsfrei und für die berufsbegleitend Studierenden geblockt angeboten, um eine Überschneidung mit der Berufstätigkeit zu minimieren, gleichzeitig aber auch eine Vereinbarkeit von Familie und Studium zu ermöglichen.

Beeindruckend ist auch die in den Gesprächen mit allen beteiligten deutlich gewordene Interdisziplinarität an der Hochschule und in den einzelnen Studiengängen.

Die Gutachtergruppe sieht sehr gute Chancen für die Absolventen*innen auf dem Arbeitsmarkt.

Studiengang 02: Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe (M.A.)

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist das Konzept des Studiengangs für beide angebotenen Studiengangvarianten in sich schlüssig. Die zielgruppenspezifische Entwicklung der Varianten zeigt sich u.a. in den Zugangsbedingungen, der Gestaltung der Praxisanteile, den Anrechnungsmöglichkeiten und den für beide Varianten zu unterschiedlichen Zeiten angebotenen Lehrveranstaltungen.

Das Curriculum ist stimmig und erkennbar auf die Eingangsqualifikation der Studierenden aufbauend konzipiert. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Unterschiedliche Lehr- und Lernformen sowie insbesondere das Projektpraktikum beziehen die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein und eröffnen Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Die Studierbarkeit beider Studiengangvarianten ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe gut. Die Studierenden (vergleichbarer Studiengänge des Fachbereiches) werden nach eigenen Aussagen sehr gut beraten und betreut. Sie schätzen das Studium in kleinen Gruppen und die sehr gute Erreichbarkeit und Ansprechbarkeit aller Lehrenden. Die Lehrveranstaltungen werden

überschneidungsfrei und für die berufsbegleitend Studierenden geblockt angeboten, um eine Überschneidung mit der Berufstätigkeit zu minimieren, gleichzeitig aber auch eine Vereinbarkeit von Familie und Studium zu ermöglichen.

Beeindruckend ist auch die in den Gesprächen mit allen beteiligten deutlich gewordene Interdisziplinarität an der Hochschule und in den einzelnen Studiengängen.

Die Gutachtergruppe sieht gute Chancen für die Absolventen*innen auf dem Arbeitsmarkt.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 SächsStudAkkVO)³

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 SächsStudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zur Erstakkreditierung werden das Konzept eines Bachelorstudiengangs und eines dazu konsekutiven Masterstudiengangs vorgelegt. Jeder der beiden Studiengänge wird sowohl in einer Vollzeit, als auch in einer berufsbegleitenden Studiengangsvariante vorgelegt (§ 4 (1) Studienordnung Bachelor- und Masterstudiengang).

Die Vollzeitvarianten sind mit einer Regelstudienzeit von sieben (Bachelor) und drei (Master) Semestern konzipiert. Folglich dauert das Studium 3,5 (Bachelor) und 1,5 (Master) Jahre und entspricht somit der Vorgabe aus § 3 II SächsStudAkkVO.

In der jeweiligen berufsbegleitenden Variante verlängert sich die Regelstudienzeit im Bachelor auf 10 und im Master auf 5 Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 SächsStudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Profil des Masterstudiengangs wird mit anwendungsorientiert angegeben. Die Hochschule hat in der Studienordnung festgelegt, dass der Masterstudiengang konsekutiv ist.

Beide Studiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor (§ 15 Rahmenprüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge bzw. Masterstudiengänge). Die Abschlussarbeiten sollen zeigen, „dass sie [die Absolvent*innen] über die Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Thema nach Ableitung einer Fragestellung, unter Anwendung entsprechender Forschungsmethoden grundlegend selbständig bearbeiten und ihre Forschungsergebnisse adäquat darstellen zu können.“ (Studienordnung Bachelorstudiengang (§ 3 (11)), bzw. „dass sie [die Absolvent*innen] über das Wissen, die Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen, sich innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Thema nach Ableitung einer Fragestellung selbst zu erschließen, unter Anwendung entsprechender Forschungsmethoden selbständig vertieft zu bearbeiten und ihre Forschungsergebnisse zu interpretieren sowie adäquat darstellen zu können.“ (Studienordnung Masterstudiengang § 3 (11)).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

³ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Sächsische Studienakkreditierungsverordnung, (SächsStudAkkVO) vom 10.07.2021 (siehe auch 3.2).

1.3 Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge ([§ 5 SächsStudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen sind in der Studienordnung des Masterstudiengangs (§ 3) wie folgt geregelt:

„(1) Jede*r ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn die für das Studium erforderliche Qualifikation nachgewiesen wurde und keine Gründe vorliegen, aus denen die Immatrikulation versagt werden kann.

(2) Die erforderliche Qualifikation für den Zugang zu diesem Studiengang wird grundsätzlich durch § 17 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz geregelt. Die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse sind ggf. entsprechend nachzuweisen.

(3) Zur berufsbegleitenden Studienart haben nur Bewerber*innen Zugang, die eine einschlägige Lehrtätigkeit im Umfeld einer dem Studienziel entsprechenden Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 20 Wochenarbeitsstunden an berufsbildenden Schulen oder anderen Einrichtungen im Gesundheits- oder Pflegebereich nachweisen können.

(4) Für den Zugang zum Studium ist ein erster, in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender und fachlich einschlägiger Hochschulabschluss im Umfang von 210 ECTS-Kreditpunkten erforderlich. Folgende Bachelorstudiengänge gelten dabei als einschlägig: Pflegewissenschaft, Hebammenwissenschaft, Gesundheitswissenschaft, Therapiewissenschaft, berufspädagogischer Studiengang mit fachlichem Schwerpunkt im Humandienstleistungsbereich oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu vorgenannten erkennen lässt. Als weitere Voraussetzung gilt, dass dabei mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte (900 Stunden) in den Bildungswissenschaften oder der Berufspädagogik erworben wurden. Fehlen Kreditpunkte aus dem vorhergehenden Hochschulabschluss zu Aufnahme des Studiums, so ist es möglich, diese in so genannten Brückenmodulen nachzuholen oder aber Kreditpunkte für Leistungen anzurechnen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden. Dies ist z.B. für fachverwandte Leistungen aus dem Arbeitsleben oder im Bereich der Schlüsselkompetenzen möglich.

(5) Verliert ein*e Studierende*r in der berufsbegleitenden Studienart während des Studiums seinen/ihren Arbeitsplatz, so kann er/sie sein/ihr Studium in der berufsbegleitenden Variante unter der Bedingung fortsetzen, dass er/sie im Verlauf des Studiums die vorgeschriebenen Praxismodule an einem anderen Arbeitsplatz absolviert.

Alternativ ist ein Wechsel in die Vollzeitstudienform möglich.

(6) Für den Studiengang besteht eine Zulassungsbeschränkung. Übersteigt die Bewerberanzahl die Aufnahmekapazität, werden Bewerber*innen ausgewählt.“

Damit ist als Zugangsvoraussetzung ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss nachzuweisen. Eine weitere fachspezifische Voraussetzung (einschlägige Lehrtätigkeit) ist für Studierende der berufsbegleitenden Variante des Studiengangs festgelegt.

Nach § 5 (3) SächsStudAkkVO ist es ausdrücklich zulässig, weitere fachspezifische Voraussetzungen festzulegen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 SächsStudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß Studienordnungen wird jeweils nur ein Grad verliehen, ein „Bachelor of Arts“ bzw. „Master of Arts“. Diese Bezeichnung ist für Programme aus der Fächergruppe der Geistes- und Sozialwissenschaften gemäß § 6 II Nr. 2 SächsStudAkkVO vorgesehen und daher zulässig. Die fachliche Einschätzung zur Wahl der Abschlussbezeichnung siehe Gutachten der Gutachtergruppe.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt ein Diploma Supplement, das lt. § 23 (4) und (5) Rahmenprüfungsordnungen für die Bachelor- und den Masterstudiengänge sowohl in englischer als auch in deutscher Sprache ausgestellt wird.

Für beide Studiengänge wurde je ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache für die beiden Studiengangvarianten Vollzeit- bzw. berufsbegleitende Variante vorgelegt. Die Hochschule hat dabei die aktuell von der KMK zur Verwendung empfohlene Vorlage eingesetzt und gibt dort auch einen Notenspiegel an.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 SächsStudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist ausweislich der Regelungen in § 5 der Rahmenprüfungsordnungen und der Modulhandbücher in Studieneinheiten gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Nach den vorgelegten Studienverlaufsplänen schließen alle Module innerhalb eines Semesters ab.

Die Modulbeschreibungen enthalten alle erforderlichen Angaben über die Module zu Lehrinhalten, Lernergebnissen bzw. Kompetenzziele, Lern- und Lehrmethoden sowie Lehr- und Lernkonzept, empfohlenen Vorkenntnissen, den Studiengängen in denen das Modul eingesetzt wird, zur Anzahl der vorgesehenen Leistungspunkte, zur Dauer und Angebotsfrequenz, zu den vorgesehenen Prüfungsleistungen, Literaturangaben, zur Lehrsprache, zu den eingesetzten Lehrenden sowie einem Modulverantwortlichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 SächsStudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom konzipierten Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten zugeordnet. Ein ECTS-Punkt entspricht dabei einem Arbeitsvolumen von 30

Zeitstunden (§ 4 (3) der Bachelor- bzw. Masterstudienordnung). Diese Festlegung ist gemäß § 8 I S. 3 SächsStudAkkVO zulässig.

In der Vollzeitvariante des Bachelor- und Masterstudiengangs sind jedem Semester Module im Umfang von 30 Leistungspunkten zugeordnet. Die Bedingung aus § 8 I S. 2 SächsStudAkkVO ist damit erfüllt. In den berufs begleitenden Studiengangsvarianten werden unter Verlängerung der Regelstudienzeiten entsprechend nur 20 ECTS-Punkte je Semester vergeben.

Für den Masterabschluss sind unter Einberechnung der zum Zugang erforderlichen 210 Leistungspunkte stets 300 ECTS-Punkte nachzuweisen, der Studiengang entspricht damit der einschlägigen Anforderung aus § 8 II SächsStudAkkVO.

Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 10 ECTS-Punkte, für die Masterarbeit 15 ECTS-Punkte. Dies entspricht der Anforderung aus § 8 III S. 1 SächsStudAkkVO.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

Sachstand/Bewertung

In § 8 der Rahmenprüfungsordnungen werden sowohl die Anerkennung von hochschulischen Leistungen als auch die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen geregelt.

Demnach erfolgt eine Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Eine Ablehnung der Anerkennung ist begründungspflichtig.

Beruflich erworbene Kompetenzen werden bis zu 50% auf einen Studiengang anerkannt.

Damit entsprechen die Regelungen den Vorgaben. Ein Leitfaden für die Anerkennung und Anrechnung wurde im Entwurf vorgelegt. Einzelheiten der Anrechnung und Anerkennung sind zudem in der (im Entwurf) vorgelegten Anrechnungsordnung der Hochschule geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 SächsStudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für die Durchführung der Studienprogramme werden nach Aussagen der Hochschule keine externen Einrichtungen herangezogen.

Die Hochschule hat Kooperationsverträge mit der Diakonissenanstalt EMMAUS und den Asklepios Kliniken Radeberg vorgelegt, die eine Zusammenarbeit hinsichtlich der Durchführung

gemeinsamer Projekte, Veranstaltungen und Tagungen aber auch beispielweise der Durchführung von studentischen Abschlussarbeiten und das Angebot studentischer Praktika beinhalten.

Eine Kooperation im Sinne von § 9 und § 19 SächsStudAkkVO lässt sich daraus aber nicht ableiten, da die Kooperationen nicht notwendig für die Durchführung des Studiengangs sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 SächsStudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

§ 10 I SächsStudAkkVO definiert Joint-Degree-Programme. Stets erforderlich ist ein Studiengang, der von mehreren Hochschulen angeboten wird und zu einem gemeinsamen Abschluss führt. Beim vorgelegten Studienprogramm handelt es sich nicht um einen Studiengang, der von mehreren Hochschulen koordiniert und angeboten wird. Der Selbstbericht geht auf § 10 SächsStudAkkVO nicht ein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Besondere Schwerpunkte bei der Bewertung gab es nicht. Bei den Gesprächen wurde u.a. über die Berufsmöglichkeiten der Absolventen vor dem Hintergrund der in diesem Bereich derzeitigen komplexen gesetzlichen Rahmenbedingungen (s.a. 2.2.1) diskutiert, aber auch über die Studierbarkeit der beiden Studiengangsvarianten und die personelle Ausstattung der Studiengänge vor dem Hintergrund der Bedarfe der unterschiedlichen Studiengangsvarianten.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 SächsStudAkkVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 SächsStudAkkVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Qualifikationsziele beider Studiengänge wurden in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben. Daneben werden die Qualifikationsziele auch in den vorgelegten Entwürfen der Studienordnungen und in den Diploma Supplements aufgeführt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe (B.A)

Sachstand

In der Studienordnung (im Entwurf vorgelegt) heißt es dazu wie folgt:

„§ 3 Studienziel

(1) Die Absolvent*innen verfügen über einen ersten Überblick über verschiedene Wissenschaftsdisziplinen, wie bspw. Pflegewissenschaft oder Gesundheitswissenschaft (je nach gewählter Fachrichtung), Naturwissenschaften, ausgewählte Teildisziplinen der Medizin, Arbeitswissenschaften, Soziologie, pädagogische Psychologie, Berufspädagogik und Allgemeine Didaktik, Berufliche Didaktik Pflege bzw. Gesundheit sowie Medienpädagogik und Bildungstechnologie. Die Absolvent*innen kennen aus diesen Disziplinen grundlegende wissenschaftliche Theorien, Prinzipien und Methoden. Weiterhin erhalten Sie einen Einblick in die Kommunikationswissenschaften und können interdisziplinäre Bezüge zwischen den einzelnen Wissenschaftsdisziplinen erkennen bzw. herstellen und daraus kontextbezogene Schlussfolgerungen ableiten.

(2) Neben einem kritischen Verständnis von fachbezogenen Theorien und Grundsätzen verfügen die Absolvent*innen über fundierte sozialwissenschaftliche und berufspädagogische Kenntnisse zu Modellen und Theorien sowie Konzepten und Ansätzen des beruflichen Lehrens und Lernens (je nach gewählter Fachrichtung) in pflegepädagogischen oder gesundheitspädagogischen Settings. Dies umfasst die Arbeit an und mit Begriffen im Unterricht sowie rechtliche, ökonomische und politische Kontexte pflege- oder gesundheitsberuflichen Handelns (je nach gewählter Fachrichtung), vertiefte Kenntnisse beruflicher Didaktik und Kenntnisse der pädagogischen Psychologie sowie der Anleitung, Beratung und Lernortkooperation. Darüber hinaus verfügen die Absolvent*innen über vertieftes Wissen zur Inklusion und Diversität in berufspädagogischen Settings.

(3) Mittels eines kritischen Verständnisses der unterschiedlichen disziplinären Zugänge können die Absolvent*innen die fachlich-professionelle Richtigkeit von kontextbezogenen Aussagen reflektieren, vergleichend abwägen und begründen.

(4) Die Absolvent*innen kennen einschlägige Theorien und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens und der empirischen Sozialforschung und besitzen angemessen vertiefte Kenntnisse der quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden.

(5) Die Absolvent*innen verfügen über ein hohes Maß an Abstraktionsvermögen und Problemlösungskompetenz sowie Flexibilität, Kreativität und Innovationsfähigkeit, um (je nach gewählter Fachrichtung) pflege- oder gesundheitsberuflichen Unterricht zu planen, durchzuführen und zu evaluieren. Die Absolvent*innen sind in der Lage Lernortkooperationen sowie interdisziplinäre Zusammenarbeit zu reflektieren und auf das eigene praktisch-pädagogische Handeln zu übertragen.

(6) Die Absolvent*innen können relevante Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen aus der Fachliteratur des (je nach gewählter Fachrichtung) Pflege- oder Gesundheitswesens sowie der Berufspädagogik recherchieren und filtern, auf die Berufspraxis unter Berücksichtigung berufspädagogischer Parameter beziehen und die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Verbesserung (je nach gewählter Fachrichtung) pflege- oder gesundheitspädagogischer Lehr- und Lernprozesse überprüfen sowie beurteilen.

(7) Die Absolvent*innen verfügen über Fähigkeiten und Fertigkeiten zum eigenständigen Erarbeiten und Erschließen neuer Sachverhalte und sind in der Lage Verantwortung für ihre berufliche Entwicklung zu übernehmen.

(8) Das Studium befähigt die Absolvent*innen zu gesellschaftlich verantwortungs- und ressourcenbewusstem beruflichen Denken und Handeln im Kontext ihrer beruflichen Tätigkeit, was bspw. beinhaltet, eigene fachliche Positionen zu entwickeln und den interprofessionellen Austausch in Team- und Projektarbeit mit anderen Fachkräften berufspädagogischer Arbeitskontexte zu pflegen.

(9) Die Absolvent*innen sind in der Lage, (je nach gewählter Fachrichtung) pflege- oder gesundheitspädagogische Lehr- und Lernprozesse grundständig zu planen, durchzuführen, zu analysieren, zu evaluieren und zu bewerten.

(10) Die Absolvent*innen können eine Tätigkeit in verschiedenen berufspädagogischen Arbeitsfeldern der (je nach gewählter Fachrichtung) Pflege- oder Gesundheitspädagogik aufnehmen und sind in der Lage, lernortübergreifend professionell tätig zu werden.

(11) Die Absolvent*innen haben mittels der Bachelorarbeit nachgewiesen, dass sie über die Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Thema nach Ableitung einer Fragestellung, unter Anwendung entsprechender Forschungsmethoden grundlegend selbständig bearbeiten und ihre Forschungsergebnisse adäquat darstellen zu können.“

Als konkrete Einsatzfelder für Absolventen hat die Hochschule die folgenden Möglichkeiten benannt:

Bachelorabsolventen der Fachrichtung Pflege:

- Tätigkeit als Praxislehrer*in an staatlich anerkannten/freien Schulen für Pflege – und Gesundheitsberufe (auf Grundlage von PflBG § 9)
- Tätigkeit als Praxisbegleiter*in in Ausbildungsgängen von Pflege- und Gesundheitsberufen (auf Grundlage von PflBG § 9)
- Lehrtätigkeiten in Fort-/Weiterbildungsinstitutionen für Pflegeberufe (sowie ggf. im Gesundheitswesen)

Bachelorabsolventen der Fachrichtung Gesundheit:

- Tätigkeit als Praxislehrer*in an staatlich anerkannten/freien Schulen oder in Ausbildungsgängen der Gesundheitsberufe
- Tätigkeit als Praxisbegleiter*in in Ausbildungsgängen von Gesundheitsberufen
- Lehrtätigkeiten in Fort-/Weiterbildungsinstitutionen des Gesundheitswesens

Absolventen beider Fachrichtungen:

- Tätigkeiten bei Krankenkasse, Berufsgenossenschaften und anderen Institutionen des Gesundheitssystems sowie Dienstleistungsunternehmen im Gesundheitssektor
- Tätigkeiten in der pflege- und gesundheitsbezogenen Publizistik, Verlagen, Medienanstalten und freien Berufen.

Ansonsten siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse im Selbstbericht und der Studiengangordnung klar und nachvollziehbar beschrieben. Die angestrebten Lernergebnisse nehmen Bezug auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung.

Den Studierenden sollen unter anderem wissenschaftliche Grundlagen in Pflegewissenschaft oder Gesundheitswissenschaft (je nach gewählter Fachrichtung), Naturwissenschaften, ausgewählten Teildisziplinen der Medizin, Arbeitswissenschaften, Soziologie, pädagogischer Psychologie, Berufspädagogik und allgemeiner Didaktik, Beruflicher Didaktik, Pflege bzw. Gesundheit sowie Medienpädagogik und Bildungstechnologie vermittelt werden. Die Absolvent*innen sollen einschlägige Theorien und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens und der empirischen Sozialforschung kennen und über vertiefte Kenntnisse der quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden verfügen.

Die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit soll u.a. durch die Fähigkeit, (je nach gewählter Fachrichtung) pflege- oder gesundheitspädagogische Lehr- und Lernprozesse zu planen, durchzuführen, zu analysieren und zu bewerten, erreicht werden. Die Absolvent*innen sollen eine Tätigkeit in verschiedenen berufspädagogischen Arbeitsfeldern der Pflege- oder Gesundheitspädagogik aufnehmen und in die Lage versetzt werden, lernortübergreifend professionell tätig zu werden, aber auch Zugang zu weiterführenden akademischen Qualifikationen bekommen.

Als Berufsfelder werden in den Antragsunterlagen Berufstätigkeit an berufsbildenden Schulen oder anderen Einrichtungen im Gesundheits- oder Pflegebereich, aber auch in Verlagen, Beratungsunternehmen oder medienpädagogischen Einrichtungen genannt.

Im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung wird u.a. die Fähigkeit, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten, genannt. Weitere Punkte sind z.B. das Erkennen von Trends der digitalen Bildung und deren Einbettung in gesellschaftliche Diskurse und die Auseinandersetzung mit Potenzialen und Gefahren von digitalen Medien in der Bildung (siehe Antrag).

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist den Antragsunterlagen zu entnehmen, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität umfassen.

Die dargestellten Qualifikationsziele sind der Gutachtergruppe zufolge stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau eines Bachelor of Arts.

Insgesamt halten die Gutachterinnen die Berufsbefähigung für gut und gehen aufgrund des hohen Bedarfs in den Bereichen Pflegepädagogik und Pädagogik für Gesundheitsberufe von sehr guten Berufsaussichten für die Bachelorabsolvent*innen aus.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe (M.A.)

Sachstand

In der Studienordnung (im Entwurf vorgelegt heißt es dazu wie folgt:

„§ 3 Studienziel

(1) Die Absolvent*innen verfügen über vertieftes Wissen zur Curriculumentwicklung, Medienpädagogik, Diagnostik und Bewertung von Lernprozessen und -ergebnissen sowie zur Entwicklung von Lehr-/Lernarrangements in pflege- und gesundheitspädagogischen Settings. Zudem verfügen sie über einen erweiterten Überblick zu managementbezogenen Ansätzen in berufspädagogischen Arbeitskontexten der Pflege und Gesundheit, wie bspw. Bildungsmanagement, Qualitätsmanagement beruflicher Schulen, Organisations- und Personalentwicklung. Sie sind in der Lage, zentrale Elemente dieser managementbezogenen Ansätze für berufspädagogische Arbeitskontexte der Pflege und Gesundheit zu definieren und zu interpretieren.

(2) Die Absolvent*innen verfügen über ein vertieftes Wissen zur Gestaltung berufspädagogischer Lehr-/Lernprozesse sowie zur Medienpädagogik und Bildungstechnologie. Sie verfügen des Weiteren über ein vertieftes Wissen wissenschaftlicher Theorien, Prinzipien und Methoden beruflicher Bildungsforschung, aktueller Entwicklungslinien der Pflege- und Gesundheitspädagogik und interdisziplinärer Ansätze sowie zu Schulentwicklung und deren rechtlichen Rahmenbedingungen. Sie sind in der Lage, ihr Wissen unter Einbringung eigener Ideen eigenständig anzuwenden.

(3) Mittels eines breiten, detaillierten und kritischen Verständnisses der unterschiedlichen disziplinären Zugänge können die Absolvent*innen komplexe Lehr-/Lernprozesse begründet planen, das Erfordernis von Interdisziplinarität in der pädagogisch-praktischen Tätigkeit abwägen sowie die Entwicklung und Administration beruflicher Schulen in Pflege und Gesundheit auf dem neuesten Stand des Wissens reflektieren und beurteilen.

(4) Die Absolvent*innen verfügen über ein vertieftes Wissen einschlägiger Theorien und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens und der empirischen Sozialforschung und können angemessen ihre vertieften Kenntnisse der quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden selbstständig anwenden und sich neues Wissen erschließen.

(5) Die Absolvent*innen verfügen über ein hohes Maß an Abstraktionsvermögen, Problemlösungs- und Medienkompetenz sowie Flexibilität, Kreativität und Innovationsfähigkeit, um komplexe pflege- bzw. gesundheitsberufliche Lehr-/Lernprozesse zu planen, durchzuführen und zu evaluieren sowie an der Weiterentwicklung beruflicher Ausbildungsgänge und administrativen schulischen Prozessen der Pflege- bzw. Gesundheitspädagogik gestaltend mitzuwirken. Darüber hinaus können sie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden.

(6) Die Absolvent*innen können relevante Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen aus der Fachliteratur des Pflege- und Gesundheitswesens sowie der Berufspädagogik zur Wissensintegration und Bearbeitung komplexer Probleme recherchieren, filtern und bearbeiten. Sie sind auch bei unvollständig vorliegenden Informationen in der Lage, ihr Wissen selbstständig und wissenschaftlich fundiert auf die Berufspraxis unter Berücksichtigung berufspädagogischer Parameter zu übertragen sowie die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Verbesserung pflege- bzw. gesundheitspädagogischer Lehr-/Lernprozesse weiterzuentwickeln.

(7) Sie verfügen über Fähigkeiten und Fertigkeiten zum eigenständigen Erarbeiten und Erschließen neuen Wissens und sind in der Lage, überwiegend selbstgesteuert ihre eigene berufliche Tätigkeit zu gestalten und bei der Entwicklung beruflicher Schulen Verantwortung zu übernehmen.

(8) Das Studium befähigt die Absolvent*innen zu gesellschaftlich verantwortungs- und ressourcenbewusstem Denken und Handeln im Kontext ihrer beruflichen Tätigkeit, was bspw. beinhaltet, eigene fachliche Positionen auf dem aktuellen Stand des Wissens zu entwickeln und sowohl zielgruppenspezifisch zu vertreten, Informationen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen als auch den multiprofessionellen Austausch in Team- und Projektarbeit verantwortend zu gestalten.

(9) Die Absolvent*innen sind in der Lage, komplexe pflege- bzw. gesundheitspädagogische Lehr-/Lernprozesse selbstgesteuert sowie wissenschaftlich fundiert zu planen, durchzuführen, zu analysieren, zu evaluieren und zu bewerten. Sie sind in der Lage, vorhandenes und neues Wissen in komplexen Zusammenhängen auch auf der Grundlage begrenzter Informationen zu systematisieren und kritisch zu reflektieren.

(10) Die Absolvent*innen können eine Tätigkeit in verschiedenen berufspädagogischen Arbeitsfeldern der Pflege- bzw. Gesundheitspädagogik aufnehmen und sind in der Lage, lernortübergreifend selbstgesteuert, professionell und gestaltend tätig zu werden.

(11) Die Absolvent*innen haben mittels der Masterarbeit nachgewiesen, dass sie über das Wissen, die Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen, sich innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Thema nach Ableitung einer Fragestellung selbst zu erschließen, unter

Anwendung entsprechender Forschungsmethoden selbständig vertieft zu bearbeiten und ihre Forschungsergebnisse zu interpretieren sowie adäquat darstellen zu können. Zudem sind sie in der Lage, ihre Forschungsergebnisse auf ihre pädagogisch-praktische Tätigkeit zu übertragen..,

Als konkrete Beschäftigungsfelder hat die Hochschule die folgenden Tätigkeiten genannt:

- Tätigkeit als Lehrer*in für fachtheoretischen Unterricht an staatlich anerkannten /freien Schulen für Pflege- und Gesundheitsberufe (auf Grundlage von PfIBRefG § 9)
- Lehrtätigkeiten in Fort-/Weiterbildungsinstitutionen des Pflege- und Gesundheitswesens
- Tätigkeiten in Ministerien, Behörden und bei Interessenvertretungen des Pflege- und Gesundheitswesens
- Tätigkeiten bei Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und anderen Institutionen des Gesundheitssystems sowie Dienstleistungsunternehmen im Pflege- und Gesundheitssektor
- Tätigkeiten der Organisationsentwicklung und des Personalmanagements in Unternehmen des Pflege- und Gesundheitsbereichs
- Tätigkeiten in der pflege- und gesundheitsbezogenen Publizistik

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse im Selbstbericht und der Studiengangordnung klar und nachvollziehbar beschrieben. Die angestrebten Lernergebnisse nehmen Bezug auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung.

Die Absolvent*innen sollen u.a. über ein vertieftes Wissen einschlägiger Theorien und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens und der empirischen Sozialforschung verfügen und angemessen ihre vertieften Kenntnisse der quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden selbständig anwenden und sich neues Wissen erschließen können.

Die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit soll u.a. durch vertieftes Wissen zur Curriculumentwicklung, zur Entwicklung von Lehr-/Lernarrangements in pflege- und gesundheitspädagogischen Settings, die Fähigkeit, komplexe pflege- bzw. gesundheitsberufliche Lehr-/Lernprozesse zu planen, durchzuführen und zu evaluieren sowie an der Weiterentwicklung beruflicher Ausbildungsgänge und administrativen schulischen Prozessen der Pflege- bzw. Gesundheitspädagogik gestaltend mitzuwirken, erreicht werden.

Im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung sollen die Absolvent*innen über Abstraktionsvermögen, Problemlösungs- und Medienkompetenz sowie Flexibilität, Kreativität und Innovationsfähigkeit verfügen und zu gesellschaftlich verantwortungs- und ressourcenbewusstem Denken und Handeln im Kontext ihrer beruflichen Tätigkeit befähigt werden.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist den Antragsunterlagen zu entnehmen, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität umfassen.

Die dargestellten Qualifikationsziele sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau eines Masters of Arts.

Der Masterstudiengang ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang angelegt, knüpft durch die Durchführung des Schulpraktikums (Modul Projektpraktikum) an die Unterrichtserfahrung des vorangegangenen Bachelors an und vertieft das dort vermittelte Wissen. Gleichzeitig werden auch Managementinhalte vermittelt, die verbreiternd wirken.

Insgesamt halten die Gutachterinnen die Berufsbefähigung für gut und gehen aufgrund des hohen Bedarfs in den Bereichen Pflegepädagogik und Pädagogik für Gesundheitsberufe von sehr guten Berufsaussichten für die Masterabsolvent*innen aus.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 SächsStudAkkVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 SächsStudAkkVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Beide Studiengänge werden je einmal in einer Vollzeit- und einmal in einer berufsbegleitenden Variante angeboten. Beide Varianten eines Studiengangs werden in einer gemeinsamen Prüfungsordnung geregelt und unterscheiden sich u.a. durch eine Verlängerung der Regelstudienzeit und eine andere Zeitstruktur des Lehrangebotes der berufsbegleitenden Variante (geblockter Unterricht freitags und samstags).

Durch Anrechnungsmöglichkeiten z.B. einer vorangegangenen Berufsausbildung kann ggf. die Studienzeit für einzelne Studierende verringert werden. Derzeit ist ein individuelles Anrechnungsverfahren vorgesehen, die Hochschule geht aber davon aus, dass später auch pauschale Anrechnungsverfahren etabliert werden können.

Studierende der berufsbegleitenden Studienart haben als besondere Zugangsvoraussetzung eine einschlägige Lehrtätigkeit an berufsbildenden Schulen oder anderen Einrichtung im Gesundheits- oder Pflegebereich im Umfang von mind. 20h/Woche nachzuweisen (vgl. § 2 (3) der jeweiligen Studienordnung). In den berufsbegleitenden Studiengangsvarianten sind keine verpflichtenden Praktika vorgesehen, sondern stattdessen soll die Berufstätigkeit der Studierenden systematisch fachlich begleitet und in den dafür vorgesehenen Seminaren reflektiert werden. Eine Ausfallklausel in den Studienordnungen des Bachelor- sowie des Masterstudienganges regelt auch das Verfahren bei Verlust der einschlägigen Arbeitsstelle während des Studiums (vgl. § 2 (5) der jeweiligen Studienordnung)

Die Aussagen im Folgenden beziehen sich auf beide Studiengangsvarianten, es sei denn, die Aussagen sind entsprechend gekennzeichnet.

Die grundlegenden Lehrformen der Studienganges sind Vorlesungen und Seminare, in denen individuelles und kollaboratives Lernen stattfinden. Mit fortschreitender Studiendauer und der

steigenden Studier- und Selbstlernkompetenz der Studierenden werden den Antragsunterlagen zufolge partizipative Lehr- und Lernformen ergänzt. Die Studierenden bauen im konsekutiven Masterstudium damit ihre Fähigkeiten weiter aus, kooperativ zu lernen sowie das eigene Handeln gemeinsam wissenschaftlich zu reflektieren und zu evaluieren.

Beide Studiengänge nutzen moderne Lehrformen. Die Studierenden lernen neue didaktische und technologische Ansätze der beruflichen Bildung theoretisch und praktisch kennen (z.B. Virtual Classroom, Lernplattformen, E-Portfolio, Peer Coaching).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe (B.A)

Sachstand

Im Bachelorstudiengang werden insgesamt 210 ECTS-Punkte vergeben. In der Vollzeitvariante des Studiengangs beträgt die Regelstudienzeit 7 Semester. Pro Semester werden 30 ECTS-Punkte vergeben. In der berufsbegleitenden Variante ist die Regelstudienzeit gegenüber der Vollzeitvariante um 3 Semester auf 10 Semester verlängert. In der Regel werden hier 20 ECTS-Punkte im Semester vergeben. Eine Ausnahme bildet nur das 9. Semester (s.u.). Es werden fachliche Kompetenzen in den Bereichen Berufspädagogik, Fach- und Bezugswissenschaften sowie Methoden/Forschung vermittelt.

In den ersten zwei Semestern (Vollzeit) bzw. den ersten drei Semestern (berufsbegleitend) werden zunächst die fachbezogenen Grundlagen in Pflegewissenschaft (Fachrichtung: Pflege) bzw. Gesundheitswissenschaften (Fachrichtung: Gesundheit), Biochemie, Medizinische Physik, Anatomie, Physiologie, Pathologie, Pharmakologie, Mikrobiologie, Hygiene, Public Health und Gesundheitsförderung sowie zu Arbeitswissenschaften/Arbeitsfeldern der Pflege- und Gesundheitsberufe (je nach gewählter Fachrichtung) gelegt.

Im dritten bis fünften Semester (Vollzeit) bzw. im vierten bis achten Semester (berufsbegleitend) folgen die Grundlagen im wissenschaftlichen Arbeiten, der empirischen Sozialforschung, der Berufspädagogik, der Medienpädagogik, des Berufsbildungssystems und der Bildungssoziologie sowie der historischen Pädagogik, der allgemeinen und beruflichen Didaktik, der pädagogischen Psychologie sowie der Kommunikationswissenschaften. Im vierten Semester (Vollzeit) bzw. im sechsten Semester (berufsbegleitend) ist ein Hospitationspraktikum (im Umfang von 10 ECTS-Punkten) zu absolvieren.

Im weiteren Studienverlauf findet ab dem fünften Semester (Vollzeit) bzw. ab dem siebten Semester (berufsbegleitend) die fachliche Vertiefung statt, bei der anwendungsorientierte Fachdisziplinen mit interdisziplinären Zugängen thematisiert werden. Es sind die Module „Arbeit an und mit Begriffen im Unterricht“, „Einführung Medienpädagogik und Bildungstechnologie“, „Rechtliche, ökonomische und politische Kontexte pflege- und gesundheitsberuflichen Handelns“, „Grundlagen Kommunikation“, „Vertiefung Pädagogische Psychologie“, „Inklusion und Diversity in pädagogischen Settings“, „Anleitung Beratung und Lernortkooperation“ und je nach Fachrichtung „Vertiefung Berufliche Didaktik Pflege“ oder „Vertiefung Berufliche Didaktik Gesundheit“ zu belegen. Im sechsten Semester (Vollzeit) bzw. neunten Semester (berufsbegleitend) wird ein Unterrichtspraktikum im Umfang von 30 ECTS-Punkten durchgeführt. Das Studium schließt im siebten (Vollzeit) bzw. zehnten (berufsbegleitend) Semester mit der Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten ab.

Die Wahl der Fachrichtung Pflege oder Gesundheit bietet den Studierenden des Studienganges die Möglichkeit der individuellen Spezialisierung ihrer Fach- und Methodenkompetenzen und die Entwicklung eines individuellen Kompetenzprofils für die Übernahme von einschlägigen Aufgaben einer der gewählten Fachrichtung entsprechenden Berufstätigkeit an berufsbildenden Schulen oder anderen Einrichtungen im Gesundheits- oder Pflegebereich. Ferner bestehen Möglichkeiten, in Verlagen, Beratungsunternehmen oder medienpädagogischen Einrichtungen tätig zu werden.

Da berufspraktische Kompetenzen eine wichtige Voraussetzung für die Bewältigung von beruflichen Alltagssituationen im Bereich der beruflichen Bildung darstellen, werden diese in integrierten Praxisphasen bzw. -modulen vermittelt. Dabei wird nach Aussagen der Hochschule die enge Verzahnung des Erwerbes von Fach- und Methodenkompetenzen und deren Anwendung in Berufssituationen angestrebt. Im Curriculum sind verschiedene Praxisphasen integriert, die hinsichtlich ihrer Komplexität mit fortschreitendem Studienverlauf kontinuierlich zunehmen. Im Hospitationspraktikum (4. Semester) des Vollzeitstudiums erlangen die Studierenden erste praktische Erkenntnisse zur Planung, Analyse und Durchführung von Lehr- und Lernprozessen in der beruflichen Bildung – je nach gewählter Fachrichtung – des Pflege- und Gesundheitsbereiches. Das Unterrichtspraktikum (6. Semester) dient dazu, Lehr- und Lernprozesse grundständig unter Anleitung zu planen und zu gestalten, durchzuführen und zu evaluieren.

Das Hospitationspraktikum findet in der Vollzeitvariante im sechsten Semester statt. Für den Studienablauf der berufsbegleitenden Studienvariante ist im Kontext des Unterrichtspraktikums auf eine Besonderheit hinzuweisen: Für das einzige Modul im 9. Semester, „Unterrichtspraktikum“, werden 30 ECTS vergeben, während in den übrigen Semestern der berufsbegleitenden Studienvariante jeweils 20 ECTS pro Semester vergeben werden. Diese Ausnahme resultiert daraus, dass die Studierenden in der berufsbegleitenden Studienvariante bereits in ihrer regulären Arbeitspraxis pädagogisch-praktisch tätig sind, wobei diese Arbeitstätigkeit auf das Modul angerechnet wird. Damit stellt der erhöhte Arbeitsaufwand dieses Moduls nur einen sehr geringen Arbeitsmehraufwand für die Studierenden dar. Sie können ihr tägliches berufliches Handeln mit den Studieninhalten verknüpfen, ihr Wissen vertiefen und mit Hilfe des begleitenden Reflexionsseminars kontextualisieren und diskutieren. Auf den Praktikumseinsatz des Moduls „Unterrichtspraktikum“ werden die Studierenden im vorgelagerten Studienabschnitt bis zum Ende des 8. Semesters umfangreich vorbereitet. Zudem erhalten sie in dieser Studienphase konkrete Arbeitsaufträge und Anleitungen für die Durchführung des Unterrichtspraktikums, so dass ihnen eine systematische Durchführung des Praktikumseinsatzes an ihrem Arbeitsort ermöglicht wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe hat die Hochschule ein stimmiges und in sich geschlossenes Studiengangskonzept für beide Studiengangsvarianten vorgelegt.

Das Curriculum ist für beide Studiengangsvarianten unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Im Falle der berufsbegleitend Studierenden ist eine einschlägige Lehrtätigkeit an berufsbildenden Schulen oder anderen Einrichtungen im Gesundheits- oder Pflegebereich nachzuweisen.

Wahlmöglichkeiten ergeben sich einerseits durch die Fachrichtungswahl und den Erläuterungen der Hochschule zufolge, auch innerhalb der Module auf der methodischen und fachlich-inhaltlichen Ebene, so dass die Studierenden Freiräume zum selbstgestalteten Studium erhalten und

auch in die Gestaltung des Lehr-Lernprozesses einbezogen werden können. Die Lehr- und Lernformen sind vielfältig und enthalten praktische Anteile in Form von Hospitationen und Praktika bzw. im Falle der berufsbegleitend Studierenden die Einbeziehung der beruflichen Tätigkeit.

Die Qualifikationsziele, wie sie sich aus der Beschreibung auf Studiengangsebene und für die einzelnen Module ergeben, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander zu bezogen. Die in den Modulbeschreibungen dargestellten Kompetenzen liegen auf einem Anforderungsniveau, das dem eines Bachelorstudiengangs entspricht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe (M.A.)

Sachstand

Im konsekutiven Masterstudiengang werden 90 ECTS-Punkte vergeben. In der Vollzeitvariante des Studiengangs beträgt die Regelstudienzeit 3 Semester. Pro Semester werden 30 ECTS-Punkte vergeben. In der berufsbegleitenden Variante ist die Regelstudienzeit gegenüber der Vollzeitvariante um 2 Semester verlängert (5 Semester). Das Profil des Masterstudiengangs wird mit anwendungsorientiert angegeben.

Das Curriculum setzt sich aus Modulen zusammen, mit denen gezielt fachliche, überfachliche und berufspraktische Kompetenzen vertieft und erweitert werden. Es werden fachliche Kompetenzen in den drei Schwerpunktbereichen des Studienganges (Berufspädagogik, Fach- und Bezugswissenschaft, Methoden/Forschung) auf Ebene der Vertiefung und Verbreiterung sowie der individuellen Spezialisierung erworben.

Im Bereich der Berufspädagogik zählen hierzu Inhalte der Didaktik, des Schulrechts, des Prüfungsrechts, des Urheberrechts, des Datenschutzes, des Schulverwaltungsrechts, der Medienpädagogik sowie der Pädagogischen Soziologie und der Berufsbildungsforschung.

Der Schwerpunkt der Fach- und Bezugswissenschaft fokussiert auf das Management beruflicher Bildungseinrichtungen. Dazu gehören das Bildungsmanagement, das Qualitätsmanagement, die Organisationsentwicklung und das Personalmanagement.

Der Schwerpunkt Methoden/Forschung zielt auf den Erwerb von vertieftem und verbreitetem Wissen zum wissenschaftlichen Arbeiten unter Beachtung aktueller Forschungstrends im Bereich der Berufsbildung und der Pflege-/Gesundheitspädagogik sowie deren interprofessionellen pädagogischen Implikationen. Abgeschlossen wird das Studium mit der Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

Wahl- und damit Spezialisierungsmöglichkeiten bestehen in den Modulen „Berufspädagogisches Praxisprojekt“ (Vollzeit, 2. Semester bzw. berufsbegleitend 3. Semester). Die Studierenden können im Rahmen des Moduls zwischen der Erarbeitung eines Lehr-/Lernarrangements unter Einbezug didaktischer Großformen, der Bearbeitung ausgewählter Qualitätsmanagementprozesse oder ausgewählter Bildungsmanagementmaßnahmen wählen. Im Modul „Medienpädagogik“

(Vollzeit, 1. Semester bzw. berufsbegleitend, 2. Semester) bestehen Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Umsetzung der Digitalisierung an verschiedenen Lernorten.

Im Bereich der überfachlichen Kompetenzen vertiefen die Studierenden instrumentale Kompetenzen im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens, der Berufsbildungsforschung inkl. Forschungsfelder der Pflege- und Gesundheitspädagogik sowie interprofessioneller Arbeitsfelder unter der vertieften Anwendung von quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden.

Da berufspraktische Kompetenzen eine wichtige Voraussetzung für die Bewältigung von beruflichen Alltagssituationen im Bereich der beruflichen Bildung darstellen, werden diese in einem integrierten Praxisprojekt weiterentwickelt. Dabei wird die enge Verzahnung des Erwerbes von Fach- und Methodenkompetenzen und deren Anwendung in komplexen Berufssituationen bzw. Lehr-Lernsituationen an verschiedenen Lernorten angestrebt. Auf das Praxisprojekt werden die Studierenden im vorgelagerten Studienabschnitt vorbereitet. Zudem erhalten sie in dieser Studienphase konkrete Arbeitsaufträge und Anleitungen für die Durchführung des Projektes, so dass ihnen dessen systematische Durchführung ermöglicht wird.

Der Aufbau von Fach- und Methodenkompetenzen zur Gestaltung von beruflichen Lehr- und Lernprozessen ist ein elementares Qualifikationsziel des Studienganges. Zur Wissensvermittlung und -erarbeitung kommen daher innerhalb des Studienprogrammes regelmäßig neue Lehr- und Lernformen zum Einsatz. Diese werden durch Studierende systematisch reflektiert und evaluiert und insb. im späteren Verlauf des Studiums entwickeln sie in Begleitung durch die hauptberuflich Lehrenden neue praxisnahe Lehr- und Lernformate (z.B. im Rahmen der Curriculumentwicklung).

Das anwendungsorientierte Profil des Studienprogrammes wird von der Hochschule aus dem pädagogisch-praktischen Tätigkeitsbereich von Lehrkräften der beruflichen Bildung im Bereich Pflege und Gesundheit begründet, an deren akademischer (Nach-)Qualifizierung an berufsbildenden Schulen im Land Sachsen ein entsprechender Bedarf besteht. Hierzu wird den Antragsunterlagen zufolge eine enge Verzahnung der drei Säulen Berufspädagogik und Didaktik (bspw. Curriculumentwicklung, Entwicklung von Lehr-/Lernarrangement, Berufspädagogisches Praxisprojekt etc.), Management beruflicher Schulen sowie eines anwendungsbezogenen Forschungsbezugs umgesetzt. Dies mündet auch in einer entsprechenden thematischen Ausrichtung der Masterthesis.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe hat die Hochschule ein stimmiges und in sich geschlossenes Studiengangskonzept für beide Studiengangsvarianten vorgelegt.

Das Curriculum ist für beide Studiengangsvarianten unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Im Falle der berufsbegleitend Studierenden ist eine einschlägige Tätigkeit nachzuweisen.

Wahlmöglichkeiten ergeben sich den Erläuterungen der Hochschule zufolge, auch innerhalb der Module auf der methodischen und fachlich-inhaltlichen Ebene, so dass die Studierenden Freiräume zum selbstgestalteten Studium erhalten und auch in die Gestaltung des Lehr-Lernprozesses einbezogen werden können. Die Lehr- und Lernformen sind vielfältig und enthalten praktische Anteile in Form eines Projektpraktikums bzw. im Falle der berufsbegleitenden Studierenden die Einbeziehung der beruflichen Tätigkeit. Das Projektpraktikum ist der Modulbeschreibung zufolge

klar auf die (Weiter-)Entwicklung von Lehrkompetenz im konsekutiven Masterstudiengang ausgerichtet.

Die Qualifikationsziele, wie sie sich aus der Beschreibung auf Studiengangsebene und für die einzelnen Module ergeben, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Die Anwendungsorientierung des Studiengangs wird von der Gutachtergruppe bestätigt. Die in den Modulbeschreibungen dargestellten Kompetenzen liegen auf einem Anforderungsniveau, das dem eines Masterstudiengangs entspricht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 SächsStudAkkVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand (beide Studiengänge)

Die Hochschule ist nach eigenen Angaben bestrebt, ihren Studierenden Auswahlmöglichkeiten zum Studium an ausländischen Partnerhochschulen anzubieten. Deshalb werden Hochschulpartnerschaften vor allem im europäischen Raum kontinuierlich ausgebaut. Es werden Praktikums- und Studienaufenthalte bei Partnerhochschulen im Ausland u.a. in Finnland, Großbritannien, Irland, Polen, Spanien, Thailand, Tschechien, China, Indonesien und den USA ermöglicht. Weiterhin bestehen fakultätsübergreifende Kooperationen mit Praxiseinrichtungen, Partnern und Förderern und eine Kooperation und Vernetzung mit anderen Dresdener Hochschulen (z.B. TU Dresden, HTW Dresden, EHS Dresden) im Rahmen von Forschungs- und Praxisentwicklungsprojekten.

Das International Office berät und unterstützt die Studierenden bei der Organisation von Auslandsaufenthalten. Die befragten Studierenden bestätigten die gute Unterstützung durch die Hochschule und berichteten von Auslandsaufenthalten im Rahmen ihrer Studiengänge z.B. in Ecuador.

Eine Anrechnung von hochschulisch erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist in den Ordnungen geregelt (siehe Prüfbericht).

Bei beiden Studiengängen können unabhängig von der Studiengangsvariante (Vollzeit und berufsbegleitend) alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beide Studiengänge)

Der Einschätzung der Gutachtergruppe zufolge bietet die Hochschule geeignete Rahmenbedingungen, die auch einen Aufenthalt an anderen Hochschulen z.B. im Rahmen eines Auslandsemesters ermöglichen. Dazu tragen die begrüßenswert breit aufgestellten Kooperationen der Hochschule mit Hochschulen im In- und Ausland, die Beratung und Unterstützung durch das International Office aber auch die Struktur der Studiengänge bei, die den Abschluss aller Module in einem Semester ermöglichen.

Auch die Regelungen zur Anrechnung und Anerkennung entsprechen den Vorgaben (siehe Prüfbericht).

Entscheidungsvorschlag (beide Studiengänge)

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 SächsStudAkkVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

In der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften sind den Antragsunterlagen zufolge zum gegenwärtigen Zeitpunkt 7 Professor*innen mit 6,5 Vollzeitäquivalenten sowie 1 akademische*r Mitarbeiter*in mit 0,75 Vollzeitäquivalenten hauptberuflich beschäftigt. Für eine weitere Professur im Umfang von 1,0 Vollzeitäquivalent wird ein Berufungsverfahren derzeit durchgeführt und in den Gesprächen wurde berichtet, dass erste Bewerbungen bereits eingegangen sind.

Eine Aufwuchsplanung (im Zeitraum 2023 bis 2026) für 4 weitere Professuren im Umfang von insgesamt 3 Vollzeitäquivalenten im Bereich Pflegewissenschaft, Gesundheitswissenschaft und Berufliche Didaktik wurde vorgelegt. Dabei wurden die Bedarfe beider Studienformen (Vollzeit und berufsbegleitend) berücksichtigt. Grundsätzlich wird den Antragsunterlagen der Hochschule zufolge eine mindestens 50%-ige professorale Lehrquote pro Studienjahr und Studiengruppe in beiden Studiengängen sichergestellt. Bei Bedarf kann auch ein Lehrimport z.B. aus der Fakultät Betriebswirtschaft erfolgen. Einzelne Fachgebiete werden von Lehrbeauftragten bzw. Honorar-dozent*innen realisiert.

Die Kriterien für die Auswahl von externen Lehrbeauftragten wurden in den Antragsunterlagen ausführlich dargelegt. Der Prozess zur Erteilung von Lehraufträgen wird auch im vorgelegten Qualitätsmanagement-Handbuch beschrieben.

Lehrende, Lehrbeauftragte und Honorarkräfte haben die Möglichkeit an hochschuldidaktischen Weiterbildungen teilzunehmen. In den Antragsunterlagen wurde ein Personalentwicklungs- und Weiterbildungskonzept der Hochschule beschrieben. Daneben werden mindestens einmal pro Semester Dozent*innenkonferenzen durchgeführt, die mit entsprechenden Weiterbildungen verbunden werden, und pro Semester finden mehrere Forschungskolloquien statt.

Den Antragsunterlagen zufolge wird mit dem Hochschuldidaktischen Zentrum Sachsen zusammengearbeitet. Interne Angebote zur Fort- und Weiterbildung beinhalten den Austausch über Lehrpraxis, thematische Workshops beim dies academicus (z.B. digital gestützte Lehre, Internationalisierung) und Workshops zur digitalen Didaktik. Hinzu kommen Informationsangebote wie z.B. Tutorials zur Lernplattform Ilias, Durchführung von Scholarship of Teaching and Learning-Projekten und web-based Trainings Lensoftware. In den Gesprächen wurde auch von Hospitationen für neue Lehrende berichtet.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe (B.A)

Sachstand

Die Hochschule hat eine detaillierte Aufwuchsplanung für den Studiengang übermittelt. Begonnen werden soll die Vollzeitvariante zum Wintersemester 2023 mit zwei der noch zu besetzenden Professuren (für Pflegewissenschaft und für Gesundheitswissenschaften), bis 2026 (geplanter Vollaufwuchs) sollen dann die zwei heute bereits besetzten Professuren (für Pflege und Gesundheit sowie für Allgemeine Erziehungswissenschaften und Pädagogik) ebenfalls im Studiengang lehren.

Die berufsbegleitende Variante soll zum Wintersemester 2022 mit den zwei heute bereits besetzten Professuren (für Pflege und Gesundheit sowie für Allgemeine Erziehungswissenschaften und Pädagogik) mit dem 4. Fachsemester starten. Der Vollaufwuchs soll nach Besetzung der beiden o.g. zu besetzenden Professuren zum Wintersemester 2026 erreicht sein (siehe Anlagenband Seite 645).

Insgesamt sollen an beiden Studiengangsvarianten zusätzlich 11 Lehrbeauftragte beteiligt werden, wovon 8 in den Unterlagen bereits benannt sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Einschätzung der Gutachtergruppe zufolge ist die personelle Ausstattung des Studiengangs (derzeit für den Start des Studiengangs und künftig durch die dargestellte Aufwuchsplanung) quantitativ und qualitativ geeignet, das Studiengangskonzept durchzuführen. Die Quote hauptamtlich Lehrender von mindestens 50%, wie in den Antragsunterlagen beschrieben, wird von der Gutachtergruppe begrüßt.

Die beschriebenen Maßnahmen zur Weiterbildung aller Lehrenden und die eingesetzten Verfahren zur Personalauswahl sind geeignet, eine angemessene personelle Ausstattung des Studiengangs sicherzustellen. Besonders positiv möchte die Gutachtergruppe auch die Hospitationen für neue Lehrende erwähnen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe (M.A.)

Sachstand

Der berufsbegleitende Master soll zum WS 2022 (ab dem ersten Fachsemester) angeboten werden. Vorgesehen sind von diesem Zeitpunkt bis zum Vollaufwuchs drei bereits besetzte Professuren (für Pflege und Gesundheit; für Allgemeine Erziehungswissenschaften und Pädagogik sowie für Sozialmanagement/Sozialwirtschaft).

Der Masterstudiengang Vollzeit soll erst bei entsprechender Nachfrage angeboten werden. Professuren wurden hier daher noch nicht eingeplant.

Insgesamt sollen an beiden Studiengangsvarianten 9 Lehrbeauftragte (davon 8 bereits benannt) beteiligt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Einschätzung der Gutachtergruppe zufolge ist die personelle Ausstattung des Studiengangs (derzeit für den Start des Studiengangs und künftig durch die dargestellte Aufwuchsplanung) quantitativ und qualitativ geeignet, das Studiengangskonzept durchzuführen. Eine Hauptamtlichenquote von mindestens 50%, wie in den Antragsunterlagen beschrieben, wird von der Gutachtergruppe begrüßt.

Die beschriebenen Maßnahmen zur Weiterbildung aller Lehrenden und die eingesetzten Verfahren zur Personalauswahl sind geeignet, eine angemessene personelle Ausstattung des Studiengangs sicherzustellen. Besonders positiv möchte die Gutachtergruppe auch die Hospitationen für neue Lehrende erwähnen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 SächsStudAkkVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand (beide Studiengänge)

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen die räumliche und sächliche Ausstattung der Studiengänge ausführlich beschrieben. Die Lehre der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften findet seit WS 2017/2018 an dem neuen Hauptstandort Campus am Straßburger Platz statt. Dieser Neubau ist als Gemeinschaftsobjekt der drei Einrichtungen Akademie für berufliche Bildung gGmbH (AfBB), Akademie für Wirtschaft und Verwaltung GmbH (AWV) und FHD konzipiert.

Zur Literaturversorgung stehen den Studierenden die Bibliothek der Hochschule (Freihand-Präsenzbibliothek mit Wochenendausleihe) zur Verfügung. Die Bibliotheksnutzer*innen haben über Web-OPAC Zugriff auf die Bestände der FH Dresden sowie z.B. der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek (SLUB) und der Bibliothek der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (HTW). Auf die Nutzung der freizugänglichen Elektronischen Zeitschriften Bibliothek (EZB) mit knapp 80.000 elektronischen Zeitschriften werden die Studierenden hingewiesen. Die Hochschule prüft gegenwärtig die Lizenzbedingungen, um für einen großen Umfang an Zeitschriften die Volltextsuche zu ermöglichen.

Bei den Gesprächen wurde auch von den im Rahmen der kurzfristig durch die Corona-Pandemie erforderlichen Umstellung auf Online-Lehre angeschafften IT-Ausstattung berichtet. Beispielsweise sind inzwischen alle Hörsäle mit Kameras und zwei Beamern ausgestattet, um hybride Lehrveranstaltung zu ermöglichen, bei denen auch die online Teilnehmenden über Mikrofon Fragen stellen und an Diskussionen teilnehmen können. Die Hochschule hat sich in den Gesprächen klar zum Präsenzunterricht für die neu einzurichtenden Studiengänge bekannt, beabsichtigt aber, die angeschaffte technische Ausstattung z.B. für hybride Lehrveranstaltungen einzusetzen, sofern das z.B. für den Nachteilsausgleich für bestimmte Studierendengruppen erforderlich wird.

Die Studierenden der Hochschule äußerten sich zufrieden mit der Ausstattung an der Hochschule und bestätigten die schnelle und gelungene Umstellung der Hochschule auf Online-Lehre.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Einschätzung der Gutachtergruppe zufolge ist eine angemessene Ressourcenausstattung beider Studiengänge sichergestellt. Die Ausstattung wurde in den Unterlagen ausführlich beschrieben und die befragten Studierenden anderer Studiengänge des Fachbereiches äußerten sich allgemein zufrieden mit der Ausstattung.

Die Gutachtergruppe begrüßt das klare Bekenntnis der Hochschule zum Präsenzunterricht aber auch die Prüfung der geschilderten Möglichkeiten eines Einsatzes von Online-Lehre im Rahmen möglicher Nachteilsausgleiche.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 SächsStudAkkVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

In beiden Studiengängen werden mündliche Prüfungen, Referate, Klausuren, Portfolios, Hausarbeiten, Seminarleistungen und Fallbearbeitungen als Prüfungsformen eingesetzt. Alle genannten Prüfungsformen werden in den entsprechenden Rahmenprüfungsordnungen (für Bachelor- bzw. Masterstudiengänge §§ 12 – 14) beschrieben.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe (B.A)

Sachstand

Siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe begrüßt die ausgewogene Mischung von Prüfungsformen. Alle Prüfungen sind modulbezogen und geeignet, die angestrebten Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls zu überprüfen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe (M.A.)

Sachstand

Siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe begrüßt die ausgewogene Mischung von Prüfungsformen. Alle Prüfungen sind modulbezogen und geeignet, die angestrebten Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls zu überprüfen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 SächsStudAkkVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Den Antragsunterlagen zufolge ist der studentische Arbeitsaufwand gleichmäßig über die Semester verteilt (siehe 2.2.2.1) und wird regelmäßig im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen erhoben (siehe 2.2.4). Alle Module können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden und haben jeweils einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten. Die Prüfungen werden in Form von studienbegleitenden Modulprüfungen abgelegt, so dass pro Semester maximal fünf Prüfungen in den Vollzeitvarianten der Studiengänge und vier Prüfungen bei den berufsbegleitenden Varianten abzulegen sind. Die Lehrveranstaltungen werden überschneidungsfrei angeboten.

Die Studierenden anderer Vollzeit- und berufsbegleitender Studiengänge des Fachbereichs berichteten durchweg von einer sehr guten Ansprechbarkeit aller Lehrenden und von einer sehr guten, individuellen und persönlichen Beratung und Betreuung.

Besonderheiten in den berufsbegleitenden Studiengangsvarianten sind:

- Die Regelstudienzeit ist gegenüber der jeweiligen Vollzeitvariante verlängert, so dass in der Regel 20 ECTS-Punkte pro Semester vergeben werden.
- Die Lehre in den berufsbegleitenden Studiengängen findet, abgesehen von je einer Präsenzwoche im Semester, an Freitagabenden und an Samstagen statt.
- Rechtzeitige Informationen über Termine für Lehrwochenenden, Präsenzwochen und Prüfungszeiten ermöglichen eine Regelmäßigkeit und Planbarkeit für die Studierenden. Die Planung orientiert sich an den Ferienterminen in Sachsen, um den Studierenden ein Familienleben zu ermöglichen.
- Die Bearbeitungsdauer für außerhalb der Hochschule zu erstellende Prüfungsleistungen ist länger als bei Studierenden der Vollzeitvariante (16 statt 12 Wochen für die Bachelorarbeit und 24 statt 20 Wochen für die Masterarbeit).
- Studierende der berufsbegleitenden Studienart absolvieren kein zusätzliches Praktikum, sondern reflektieren aus ihrer Lehrtätigkeit in einer beruflichen Bildungseinrichtung heraus auf pädagogisch praktische Tätigkeiten, wobei ein Teil deren tatsächlicher Arbeitszeit auf das Studium angerechnet wird. Damit erfolgt eine Würdigung der im Berufsleben

erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen mit einem wissenschaftlichen Transfer auf Hochschulniveau.

- Der studienbezogene Präsenzanteil ist im berufsbegleitenden Studium im Vergleich zur Vollzeit-Studienvariante geringer.
- Gleichzeitig wird allen Studieninteressent*innen vor Studienbeginn eine eingehende Beratung über den im Studium anfallenden Workload hinsichtlich der Vereinbarkeit von Studium und Beruf angeboten

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe (B.A)

Sachstand

Siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Gutachtergruppe zufolge ist der Studiengang so konzipiert, dass man davon ausgehen kann, dass beide Studiengangsvarianten sehr gut studierbar sind. Die Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen ist plausibel, da die Wahl der Fachrichtung bereits vor Beginn des Studiums erfolgt. Die Prüfungsbelastung erscheint angemessen ebenso wie der studentische Arbeitsaufwand, der regelmäßig erhoben wird.

Die Aussagen der befragten Studierenden anderer ähnlich konzipierter Studiengänge des Fachbereiches (in Vollzeit und berufsbegleitend) bestätigten eine sehr gute und persönliche Betreuung und Beratung durch die Lehrenden. Anlaufstellen bei speziellen Fragen (z.B. Gleichstellung, Auslandsaufenthalte etc.) waren den Studierenden bekannt.

Die Hochschule erreicht der Einschätzung der Gutachtergruppe zufolge eine gute Vereinbarkeit von Familie, Studium und bei den berufsbegleitenden Studiengangsvarianten auch der parallelen Berufstätigkeit. Dazu trägt auch die von den Studierenden bestätigte gute Transparenz und Planbarkeit bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe (M.A.)

Sachstand

Siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Gutachtergruppe zufolge ist der Studiengang so konzipiert, dass man davon ausgehen kann, dass beide Studiengangvarianten sehr gut studierbar sind. Die Prüfungsbelastung erscheint angemessen ebenso wie der studentische Arbeitsaufwand, der regelmäßig erhoben wird.

Die Aussagen der befragten Studierenden anderer ähnlich konzipierter Studiengänge des Fachbereiches (in Vollzeit und berufsbegleitend) bestätigten eine sehr gute und persönliche Betreuung und Beratung durch die Lehrenden. Anlaufstellen bei speziellen Fragen (z.B. Gleichstellung, Auslandsaufenthalte etc.) waren den Studierenden bekannt.

Die Hochschule erreicht der Einschätzung der Gutachtergruppe zufolge eine gute Vereinbarkeit von Familie, Studium und bei den berufsbegleitenden Studiengangvarianten auch der parallelen Berufstätigkeit. Dazu trägt auch die von den Studierenden bestätigte gute Transparenz und Planbarkeit bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 SächsStudAkkVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Beide Studiengänge werden jeweils auch in einer berufsbegleitenden Variante angeboten. Dieser besondere Profilanpruch zeigt sich in den folgenden Besonderheiten der berufsbegleitenden Varianten:

- Die Regelstudienzeit ist gegenüber der jeweiligen Vollzeitvariante verlängert, so dass in der Regel 20 ECTS-Punkte pro Semester vergeben werden.
- Als spezielle Zugangsvoraussetzung ist eine einschlägige Lehrtätigkeit an berufsbildenden Schulen oder anderen Einrichtungen im Gesundheits- oder Pflegebereich im Umfang von mind. 20h/Woche nachzuweisen (vgl. § 2 (3) der jeweiligen Studienordnung).
- Es sind keine verpflichtenden Praktika vorgesehen, sondern stattdessen soll die Berufstätigkeit der Studierenden systematisch fachlich begleitet und in den dafür vorgesehenen Seminaren reflektiert werden.
- Eine Ausfallklausel in den Studienordnungen des Bachelor- sowie des Masterstudienganges regelt auch das Verfahren bei Verlust der einschlägigen Arbeitsstelle während des Studiums (vgl. § 2 (5) der jeweiligen Studienordnung)
- Die Präsenzlehre findet geblockt freitagsabends und samstags, sowie in einer Blockwoche pro Semester statt.

Von Bedeutung für das besondere Profil sind auch die folgenden Bedingungen, die allerdings auch für die Vollzeitvarianten gelten:

- Die gute Beratung und Betreuung der Studierenden und die Transparenz z.B. hinsichtlich der Terminierung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die von den befragten Studierenden bestätigt wurden.
- Die Möglichkeiten zur Verkürzung der Studienzeit mittels eines individuellen Anrechnungsverfahrens, z.B. von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten in Form einschlägiger Berufsausbildungen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe (B.A)

Sachstand

Siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe zeichnet sich auch die berufsbegleitende Studiengangsvariante durch ein stimmiges und in sich geschlossenes Konzept aus, das die besonderen Charakteristika des berufsbegleitenden Profils angemessen dargestellt. Um Wiederholungen zu vermeiden, sei auf die Bewertungen des Studiengangskonzeptes, insbesondere (2.2.2.1, 2.2.2.3 und 2.2.2.6) verwiesen, wo u.a. auf die vorausgesetzte Berufstätigkeit, die Einbeziehung der Berufstätigkeit, die Lage der Lehrveranstaltungen, die Beratung und Betreuung, die Transparenz aber auch die personelle Ausstattung für die berufsbegleitende Studiengangsvariante eingegangen wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe (M.A.)

Sachstand

Siehe oben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe zeichnet sich auch die berufsbegleitende Studiengangsvariante durch ein stimmiges und in sich geschlossenes Konzept aus, das die besonderen Charakteristika des berufsbegleitenden Profils angemessen dargestellt. Um Wiederholungen zu vermeiden, sei auf die Bewertungen des Studiengangskonzeptes, insbesondere (2.2.2.1, 2.2.2.3 und 2.2.2.6) verwiesen, wo u.a. auf die vorausgesetzte Berufstätigkeit, die Einbeziehung der Berufstätigkeit, die Lage der Lehrveranstaltungen, die Beratung und Betreuung, die Transparenz aber auch die personelle Ausstattung für die berufsbegleitende Studiengangsvariante eingegangen wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 Sächs-StudAkkVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand (beide Studiengänge)

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen und in den Gesprächen die kontinuierliche Überprüfung der Studiengänge an der Hochschule beschrieben (siehe auch 2.2.4). Weitere Maßnahmen sind die regelmäßige Durchführung eines Runden Tisches zur Hochschulentwicklung, eines dies academicus, von Honorar-dozent*innenkonferenzen sowie die individuelle fachliche und didaktische Weiterbildung der Lehrkräfte und der Einbezug von Kooperationspartnern und weiteren Stakeholdern.

Die Studiengangskonzeption lehnt sich in den Antragsunterlagen an die Anforderungen der KMK Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften (vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i. d. F. vom 16.05.2019) an.

Der fachliche Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene wird in der Ausgestaltung des Studiengangs durch regelmäßige Teilnahme an und Organisation von Tagungen/Konferenzen sowie die Durchführung von Forschungsprojekten und den mit diesen Aktivitäten verbundenem fachlich-wissenschaftlichen Austausch sichergestellt. Geeignete aktuelle Fragestellungen und Studien werden in die Lehrveranstaltungen einbezogen, genauso wie interdisziplinäre Aspekte der empirischen Sozialforschung, zu relevanten Bildungssystembestandteilen sowie zu aktuellen Forschungsprojekten und Kongressen der Berufspädagogik und Didaktik der Berufsbildung in den Fachrichtungen.

Andererseits wird ein vertiefter praktischer Bezug in den Studienabschnitten durch die nebenberuflichen Lehrkräfte sichergestellt, die mit aktuellen Fragestellungen der beruflichen Praxis einen eng verzahnten Theorie-/Praxistransfer bestmöglich unterstützen. Die nebenberuflich Lehrenden bzw. Honorar-dozent*innen ergänzen die Lehre in den Studiengängen durch weitere Spezialkenntnisse und -wissensgebiete und/oder einschlägige Praxiserfahrung und tragen das Konzept sowie den Qualitätsanspruch der Studiengänge ebenso wie die hauptberuflich Lehrenden mit. Viele der Honorar-dozent*innen sind im regelmäßigen Einsatz auch in anderen Studiengängen der Fakultät bzw. in den anderen Fakultäten tätig.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beide Studiengänge)

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe verfügt die Hochschule über die erforderlichen Strukturen und Prozesse zur Gewährleistung der Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der angebotenen Studiengänge. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums unterliegen einer kontinuierlichen Überprüfung u.a. durch Evaluationen und Lehrendenkreise und werden erkennbar an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. So wurden beispielsweise bei den Gesprächen Überlegungen dargestellt, wie die Erfahrungen aus der Online-Lehre auch für die

Weiterentwicklung z.B. im Rahmen von hybriden Angeboten künftig zum Nachteilsausgleich genutzt werden können.

Die Anlehnung an die Standards für die Lehrerbildung im Bereich Bildungswissenschaften wird von der Gutachtergruppe bestätigt.

Die Gutachtergruppe geht davon aus, dass diese Prozesse auch für die neu beantragten Studiengänge zu einer kontinuierlichen Überprüfung führen werden und dass eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene durch die derzeitigen aber auch die im Rahmen der Aufwuchsplanung neu zu berufenden Lehrenden erfolgen wird.

Entscheidungsvorschlag (beide Studiengänge)

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.1 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 SächsStudAkkVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bei den vorgelegten Studiengängen handelt es sich nach Auskunft der Hochschule nicht um Studiengänge, die auf ein Lehramt für öffentliche Schulen vorbereiten sollen.

Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 SächsStudAkkVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand (beide Studiengänge)

Die Hochschule hat ihr Qualitätsmanagementhandbuch, ihre Evaluationsordnung und die bei den Befragungen verwendeten Fragebögen vorgelegt. Demnach werden u.a. studentische Evaluationen der Lehrveranstaltungen und der Rahmenbedingungen aber auch Evaluationen der Studienabbrecher*innen und -wechsler*innen sowie Absolvent*innenevaluationen durchgeführt.

In diesen Befragungen sind Workload-Erhebungen, Rückmeldungen von Absolvent*innen, statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs, Studierenden- und Absolvent*innenstatistiken inbegriffen.

Zusätzlich werden die Studierenden am Semesterende zu Gesprächen eingeladen und zur anonymen Beschwerde-Meldung steht ein Feedback-Kasten im Aufenthaltsraum zur Verfügung.

Den Lehrenden und den Modulverantwortlichen werden die Ergebnisse der einzelnen studentischen Lehrveranstaltungsevaluation übermittelt, damit sie die Ergebnisse mit den Studierenden diskutieren und ggf. ihre Lehrkonzeption prüfen können. Die Studiengangsleitungen erhalten Daten für alle Module in den Studiengängen, um so die Entwicklung begleiten und ggf. Unterstützung leisten zu können. Auf Ebene von Dekanat und Hochschulleitung werden

zusammengefasste Daten zu Studiengängen diskutiert sowie eine Zusammenfassung hochschulintern veröffentlicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beide Studiengänge)

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist aus den Unterlagen und den geführten Gesprächen deutlich geworden, dass die Studiengänge der Hochschule einem kontinuierlichen Monitoring unter Einbeziehung der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen unterliegen. Regelkreise zur Überprüfung und fortlaufenden Weiterentwicklung der Studiengänge wurden beschrieben. Die Information der Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange ergeben sich aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen und wurden von den Studierenden und Lehrenden bei den Gesprächen bestätigt.

Positiv hervorzuheben ist auch der Kontakt, der nach Beendigung des Studiums mit den Alumni gehalten wird.

Entscheidungsvorschlag (beide Studiengänge)

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 SächsStudAkkVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand (beide Studiengänge)

Die Hochschule hat ihr Gleichstellungs- und Diversitykonzept aus dem Jahre 2020 vorgelegt. In den Antragsunterlagen wurden u.a. die folgenden Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit beschrieben:

- In allen Berufungs- und Einstellungsverfahren ist der/die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme eingebunden.
- Durch geeignete Hilfsmaßnahmen (Konsultationen, Einzelunterricht, zeitliche Verlagerungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen) werden Lösungen für die Fortsetzung des Studiums nach individuell gestaltetem Studienplan für behinderte oder chronisch kranke Studierende geschaffen.
- Der neue Campus Güntzstraße ist für Rollstuhlnutzer*innen geeignet.
- In Veranstaltungen und öffentlichen Auftritten bemüht sich die Hochschule, ihre Studienangebote, die oft geschlechertypisch besetzt sind, dem jeweils anderen Geschlecht anzubieten, z. B. beim Boys- und Girls-Day).

Die Rahmenprüfungsordnung sieht Nachteilsausgleiche vor (§ 11 Abs. 7, Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge sowie § 11 Abs. 7, Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge). Der Zentrale Prüfungsausschuss kann auch darüber befinden, dass Prüfungen in anderer Form/ zu einem anderen Zeitpunkt erbracht werden können. Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Einrichtung von z. B. Sonderstudienplänen, um einen individuellen aber dennoch zügigen Studienverlauf zu gewährleisten (§ 10 Abs. 9, der jeweiligen Rahmenprüfungsordnung).

Ähnliche Nachteilsausgleiche werden auch bei der Betreuung von Kindern bis 14 Jahren und der Pflege von Angehörigen gewährt.

Der Anteil weiblicher Studierender an der Hochschule liegt insgesamt bei ca. 70 %, der Anteil der weiblichen Mitarbeiterinnen innerhalb der Hochschulverwaltung liegt bei 80 %, während der Frauenanteil der Professor*innen 40 % beträgt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beide Studiengänge)

Die Hochschule hat ihr Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich vorgelegt und entsprechende Maßnahmen in den Antragsunterlagen beschrieben. Es besteht nach Einschätzung der Gutachtergruppe kein Zweifel, dass die bestehenden Konzepte nach Einführung der Studiengänge auch auf Ebene dieser Studiengänge angewendet werden.

Entscheidungsvorschlag (beide Studiengänge)

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 SächsStudAkkVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der Selbstbericht der Hochschule äußert sich nicht zu den Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme.

Es handelt sich nicht um ein Joint-Degree-Programm nach § 10 II SächsStudAkkVO, siehe dazu Kapitel 1.9. Der Anwendungsbereich von § 16 SächsStudAkkVO ist daher nicht eröffnet.

Das Kriterium ist nicht einschlägig

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 SächsStudAkkVO](#))

Es besteht keine Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung, die zur Durchführung der Studiengänge notwendig ist. Deshalb geht der Antragstext darauf nicht ein.

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 SächsStudAkkVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule führt keine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch. Daher äußert sich der Antragstext der Hochschule nicht zu diesem Aspekt.

Das Kriterium ist nicht einschlägig

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 SächsStudAkkVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bei der Fachhochschule Dresden handelt es sich nicht um eine Berufsakademie. Die in § 21 SächsStudAkkVO erwähnten besonderen Kriterien sind daher nicht einschlägig.

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Das Verfahren wurde aufgrund der Corona-Pandemie Online durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Sächsische Studienakkreditierungsverordnung, (SächsStudAkkVO) vom 10.07.2021

3.3 Gutachtergruppe

- Prof. Gertrud Hundeborn, emeritierte Professorin für Pflegepädagogik und Pflegefachdidaktik an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen, Mitglied des geschäftsführenden Vorstands des Deutschen Institutes für angewandte Pflegeforschung e.V. und Leiterin der Abteilung I – Pflegebildungsforschung
- Prof. Dr. Britta Wulfhorst, Professur für Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Gesundheitspädagogik, Medical School Hamburg
- Madlen Güldner Leiterin der Medizinische Berufsfachschule der Elblandkliniken im Landkreis Meißen (Vertreterin der Berufspraxis)
- Cleo Matthies, Studium Soziale Arbeit (B.A.) / IUBH (Vertreterin der Studierenden)

Katrin Schüler, Referentin, Vertreterin des Sächsischen Staatsministerium für Kultus hat an dem Verfahren ebenfalls teilgenommen.

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Es handelt sich um eine Konzeptakkreditierung. Es liegen daher noch keine Daten zu den Studiengängen vor.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	13.08.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	08.12.2021
Zeitpunkt der Begehung:	27.01.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschul- bzw. Fakultätsleitung; Studierende und Alumni anderer berufsbegleitender und Vollzeitstudiengänge des Fachbereiches, Programmverantwortliche und Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
SächsStudAkkVO	Sächsische Studienakkreditierungsverordnung vom 10.07.2021
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium sind auf sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und auf vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen festzulegen. ²Im Bachelorstudium ist die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium auf mindestens sechs Semester festzulegen. ³Bei konsekutiven Studiengängen ist die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium zehn Semester festzulegen. Kürzere und längere Studienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktisches Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus in besonders begründeten Fällen, insbesondere in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen, konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer längeren Gesamtregelstudienzeit eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten (Theologisches Vollstudium) qualifizieren, müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte Masterstudiengänge unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge für allgemeinbildende Schulen Doppelfach Musik an einer Hochschule für Musik haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Sie umfassen Bildungswissenschaften, das Schulfach Musik und ein zweites musikalisches Fach. ⁵Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur

Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) ¹Bachelor- und Masterstudiengänge haben eine Abschlussarbeit vorzusehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge

(1) ¹Als Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie nachzuweisen. ²Bei künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden. ²Für weiterbildende Masterstudiengänge ist zusätzlich eine berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr vorzusetzen.

(2) Als weitere Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können in der Studienordnung weitere fachspezifische Voraussetzungen festgelegt werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiengang darf nur ein Bachelorgrad, nach einem erfolgreich abgeschlossenen Masterstudiengang nur ein Mastergrad verliehen werden, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Geisteswissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft und Darstellende Kunst sowie bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften und in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften, Agrar-, Forst-

- und Ernährungswissenschaften sowie bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften,
 4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
 5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
 6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik sowie
 7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge für allgemeinbildende Schulen Doppelfach Musik.

²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden. ³Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ⁴Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁵Bei interdisziplinären Studiengängen und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁶Für weiterbildende Masterstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den Abschlussbezeichnungen nach Satz 1 abweichen. ⁷Für das Theologische Vollstudium können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen und das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) ¹Das Diploma Supplement ist Bestandteil des Abschlusszeugnisses. ²Es enthält Einzelheiten über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie innerhalb von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium

sind mindestens zwei Module verpflichtend. ⁴Diese können bis zu zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme sowie Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte zugrunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium zwischen 25 und 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss sind unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von zwölf Semestern sind für den Masterabschluss 360 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit hat sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte zu betragen. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist der Arbeitsaufwand eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Zeitstunden zu bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld, Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte und der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprachen vertraglich zu regeln und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Gleichwertigkeit gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar darzulegen. ³Nichthochschulische Qualifikationen können, berechnet nach ECTS-Leistungspunkten, höchstens die Hälfte eines Hochschulstudiums ersetzen.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar darzulegen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Joint-Degree-Programme sind gestufte Studiengänge mehrerer Hochschulen, die zu einem gemeinsamen Abschluss führen. ²Sie können auf vertraglicher Grundlage von einer inländischen Hochschule oder mehreren inländischen Hochschulen gemeinsam mit einer Hochschule oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum (europäische Kooperationspartner) oder mit einer Hochschule oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), koordiniert und angeboten werden.

(2) Joint-Degree-Programme mit europäischen Kooperationspartnern haben folgende weitere Merkmale aufzuweisen:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer ausländischen Hochschule oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen sowie
4. gemeinsame Qualitätssicherung.

(3) ¹Qualifikationen und Studienzeiten sind in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712) (Lissabon-Konvention) anzuerkennen. ²Das ECTS ist entsprechend der §§ 7 und 8 Absatz 1 anzuwenden und die Verteilung der Leistungspunkte ist zu regeln. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 ECTS-Leistungspunkte und für den Masterabschluss mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind zu veröffentlichen und für die Studierenden jederzeit zugänglich zu machen.

(4) Für Joint Degree-Programme mit außereuropäischen Kooperationspartnern finden auf Antrag einer inländischen Hochschule die Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 2 und 3, § 16 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar zu formulieren und haben den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages](#) genannten

Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung zu tragen. ²Das Ziel der Persönlichkeitsentwicklung hat auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen zu umfassen. ³Diese sollen in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen sowie die wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen haben die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, -vertiefung und -verständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität zu umfassen und müssen dem vermittelten Abschlussniveau entsprechen.

(3) ¹Bachelorstudiengänge haben der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen zu dienen und eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge auszugestalten. ³Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge hat die beruflichen Erfahrungen zu berücksichtigen und zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese anzuknüpfen. ⁴In diesem Studiengangskonzept hat die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen darzulegen. ⁵Künstlerische Studiengänge haben die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung zu fördern und diese fortzuentwickeln.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufzubauen. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander zu beziehen. ³Das Studiengangskonzept hat vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile zu umfassen. ... ⁵Es bildet die Grundlage für die aktive Einbeziehung der Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen im Rahmen eines studierendenzentrierten Lehrens und Lernens sowie die Eröffnung von Freiräumen für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

Es [das Studiengangskonzept] hat geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität zu schaffen, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum ist durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umzusetzen. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre ist entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch in weiterführenden Studiengängen zu gewährleisten. ³Die Hochschule hat geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung zu ergreifen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang hat über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel zu verfügen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten haben eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse zu ermöglichen. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert zu gestalten.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit ist zu gewährleisten. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch haben ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept auszuweisen, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der Studiengänge ist zu gewährleisten. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums sind kontinuierlich zu überprüfen sowie an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen anzupassen. ³Dazu ist der fachliche Diskurs auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene systematisch zu berücksichtigen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen für allgemeinbildende Schulen Doppelfach Musik sind Grundlagen der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) Im Rahmen der Akkreditierung der Studiengänge für allgemeinbildende Schulen Doppelfach Musik ist insbesondere zu prüfen, ob

1. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
2. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach dem Lehramt an Gymnasien erfolgt sind.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang hat unter Beteiligung von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring zu unterliegen. ²Auf dieser Grundlage sind Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abzuleiten. ³Diese sind fortlaufend zu überprüfen und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs zu nutzen. ⁴Die Beteiligten sind über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange zu informieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule hat über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen zu verfügen, die auf der Ebene des Studiengangs umzusetzen sind.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme mit europäischen Kooperationspartnern finden die Regelungen in § 11 Absatz 1 und 2, § 12 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 (ABl. L 131 vom 24.4.2020, S. 1) geändert worden ist, zu berücksichtigen.
4. Bei der Betreuung der Studierenden, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen sind die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse zu respektieren sowie die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender zu berücksichtigen.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule hat die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben zu gewährleisten.

(2) Für Joint-Degree-Programme mit außereuropäischen Kooperationspartnern findet auf Antrag einer inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, § 10 Absatz 2 und 3 sowie § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule die Maßgaben der Teile 2 und 3 einzuhalten. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung zum Studium, über die Anerkennung von Hochschulabschlüssen und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, hat die gradverleihende Hochschule oder haben die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes zu gewährleisten. ²Art und

Umfang der Kooperation sind zu beschreiben und die der Kooperation zugrunde liegenden Vereinbarungen sind zu dokumentieren.

(2) ¹ Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts gewährleistet. ² Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹ Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ² Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig
[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹ Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Berufungsvoraussetzungen gemäß § 17 Absatz 1 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306), das durch Artikel 26 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erfüllen. ² Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Berufungsvoraussetzungen nach Satz 1 erforderlich sind, können sie gemäß § 18 Absatz 1 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³ Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴ Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹ Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen und Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ² Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss, über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung sowie über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Praxispartner),
1. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot sowie in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
2. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)